

Merkblatt

zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen in Bayern

Nach der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und der nationalen Viehverkehrsverordnung vom 06. Juli 2007, geändert am 12.02.2010, umfasst die Kennzeichnung und Registrierung von **Schafen** und **Ziegen** folgende Elemente:

1. **Kennzeichen** zur Identifikation jedes Tieres
2. Aktuelles **Bestandsregister** in jedem Betrieb
3. **Begleitpapier**
4. Elektronische **Datenbank** (Bestandsmeldung zum Stichtag, Bewegungsmeldung)

Die Kennzeichnung der einzelnen Tiere (Schafe und Ziegen) sowie das Bestandsregister sind Prüfkriterien im Rahmen von Cross Compliance- Kontrollen.

1. Kennzeichnung

Grundsätzlich sind alle Schafe und Ziegen, die **nach dem 31.12.2009 geboren** sind, die zur Zucht, für den innergemeinschaftlichen Handel oder zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, mit **zwei** Kennzeichen mit der gleichen individuellen Nummer zu kennzeichnen. Eines der beiden Kennzeichen muss ein elektronisches sein (Transponder- Ohrmarke, Transponder- Bolus), das andere ist grundsätzlich eine konventionelle Ohrmarke.

Diese Ohrmarke ist gelb, schwarz beschriftet und enthält auf dem Dornteil eine Nummer nach folgender Vorgabe:

**DE + Tierartenkenncode für Schafe und Ziegen (Ziffern „01“)
+ Bundesland (zweistellig; Bayern „09“) + individuelle Nummer (8stellig)**

Das Lochteil bleibt unbeschriftet.

Aus dem Transponder lässt sich dieselbe Nummer auslesen.

Eine Umkennzeichnung von Tieren, die vor **dem 01.01.2010 geboren** sind, ist nicht erforderlich.

Abweichende Kennzeichnung von Schlachtlämmern:

Tiere, die zur Schlachtung bestimmt, weniger als 12 Monate alt und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Transport in Drittländer vorgesehen sind, dürfen mit nur einer **Bestandsohrmarke** gekennzeichnet werden. Diese ist weiß, schwarz beschriftet und enthält auf dem Dornteil folgende Angaben:

DE + KFZ-Kennzeichen + die letzten 7 Ziffern der Registriernummer des Betriebes

Das Lochteil bleibt unbeschriftet.

Die **Kennzeichnungsfrist** beträgt generell **9 Monate**, d.h. spätestens mit einem Alter von 9 Monaten müssen alle Schafe und Ziegen im Ursprungsbetrieb gekennzeichnet sein. Verlassen die Tiere den Betrieb früher, sind sie zu diesem Zeitpunkt zu kennzeichnen.

Bei Verlust eines Kennzeichens sind die Tiere unverzüglich

- entweder mit zwei neuen identischen Kennzeichen nach zu kennzeichnen. Das verbliebene Kennzeichen ist dafür zu entfernen (nicht möglich bei Bolus). Die Nachkennzeichnung ist umgehend im Bestandsregister (Teil C) zu dokumentieren.
- oder mit einem neuen Ersatzkennzeichen, das die gleiche Nummer wie das zu ersetzende Kennzeichen enthält, zu kennzeichnen.

Seit dem 01.07.2011 sind Kennzeichen (Ohrmarken, Bolus) ausschließlich über das LKV Bayern zu bestellen. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen. Bestellformulare können von der Homepage des LKV unter www.lkv.bayern.de heruntergeladen oder telefonisch bzw. schriftlich angefordert werden bei

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV)

Landsberger Str. 282

80687 München

Tel.: 089/54 43 48-0

Fax: 089/54 43 48-10

2. Bestandsregister

Von jedem Schaf- und/oder Ziegenhalter sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

In Teil A. Angaben zum Betrieb

- Name und Anschrift des Tierhalters
- Registriernummer des Betriebes
- (überwiegende) Nutzungsart der Tiere (Zucht, Milch, Mast)
- Gesamtbestand an Schafen und/oder Ziegen am 01. Januar des jeweiligen Jahres

In Teil B. Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen

- Bei Zugängen
 - Zugangsdatum
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters
 - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere
 - Anzahl der Tiere, sofern alle Tiere die gleiche Kennzeichnung besitzen
 - ursprüngliche und neue Kennzeichnung von Tieren, die aus Drittländern eingeführt werden bzw. Angaben zur Nachkennzeichnung
- Bei Abgängen
 - Abgangsdatum
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers der Tiere (auch bei Schlachtbetrieben)
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers und amtliches Kennzeichen des Transportmittels
 - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere
 - Anzahl der Tiere, sofern alle Tiere die gleiche Kennzeichnung besitzen

HINWEIS: Ein Ersatz dieser Angaben in Teil B ist durch eine Zweitausfertigung oder Ablichtung des Begleitpapiers möglich, sofern dieses die erforderlichen Angaben enthält.

In Teil C. Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen (Es ist zu führen für Schafe und Ziegen, die nach dem 31.12.2009 geboren sind)

- Datum der Kennzeichnung eines Tieres, mit Kennzeichen, Geburtsjahr, Rasse und, soweit bekannt, Genotyp
- Tod des Tieres (Monat und Jahr)
- Vergabe eines Ersatzkennzeichens

HINWEIS: Ein Ersatz dieser Angaben in Teil C ist durch Vorlage des Zuchtbuches möglich, sofern dieses die geforderten Angaben enthält

3. Begleitpapier

Das Begleitpapier muss für jede Verbringung von Schafen und Ziegen zwischen zwei Betrieben in Deutschland vom abgebenden Tierhalter ausgestellt, unterschrieben und dem Übernehmer der Tiere ausgehändigt werden. Dies gilt auch für die Verbringung zwischen Betriebsstätten des gleichen Betriebes, wenn diese eigene Betriebsnummern haben.

Einzutragen sind:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Bestimmungsbetriebes (dies kann auch ein Schlachtbetrieb sein). Bei Wanderschafherden der Bestimmungsort oder Kopie der „Triebgenehmigung“.
- Anzahl der verbrachten Tiere
- Ab 01.01.2011 Kennzeichen der verbrachten Tiere
- Name, Anschrift und Registriernummer des Transportunternehmers und das Kennzeichen des benutzten Transportmittels
- Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters

4. Datenbank

Seit dem 01.01.2008 sind folgende Daten an eine zentrale Datenbank zu melden. In Deutschland ist dies die HIT- Datenbank (= Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere):

- Der Gesamtbestand an Schafen und/oder Ziegen zum 01.01. jeden Jahres und getrennt nach Altersgruppen. Meldefrist ist bis zum 15. Januar
- Die Produktionsrichtung – Zucht, Milch oder Mast
- Der Zugang von Schafen und/oder Ziegen aus anderen Betrieben innerhalb von 7 Tagen nach dem Ereignis. Seit 01.08.2023 ist auch der Abgang innerhalb von 7 Tagen zu melden.

Folgende Meldewege stehen zur Verfügung:

entweder online. Erforderlich ist dafür ein PC mit Internet- Zugang. Nach Aufruf der Seite <http://www.hi-tier.bybn.de> ist man mit der Datenbank verbunden. Zur Anmeldung muss die Registriernummer des Betriebes und eine sechsstellige persönliche Identifizierungsnummer (= PIN-Code) eingegeben werden. PIN Bestellungen können über sechs **Bestellwege** angefordert werden:

- www.hi-tier.de **PIN vergessen - PIN-Anforderung**
- E-Mail: pin@lkv.bayern.de
- E-Mail: vvvo@lkv.bayern.de
- Fax: 089 544 348 70
- **Hotline Tierkennzeichnung:** 089 544 348 71
- **HI-Tier** „Bestätigter Kommunikationskanal“ (nach Aktivierung per E-Mail)
- **Schriftlich:** LKV Bayern, Landsberger Str. 282, 80687 München

- **oder schriftlich** (kostenpflichtig!)
E-Mail: vvvo@lkv.bayern.de
Fax: 089 544 348 70
Schriftlich: LKV Bayern, Landsberger Str. 282, 80687 München

Stichtagsmeldungen werden grundsätzlich nicht telefonisch aufgenommen.

Geburt, Verendung, Schlachtung werden in der HIT-Datenbank nicht gemeldet. Der Landwirt muss diese Ereignisse schriftlich in seinem Bestandsregister dokumentieren.

WICHTIG!

Sowohl zur Bestellung von Kennzeichen, als auch für alle Meldungen an die HIT-Datenbank ist die **Registriernummer** des Betriebes (= landwirtschaftliche Betriebsnummer) erforderlich. Diese teilt Ihnen das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu; der Betriebstyp „Schaf-„ und/oder „Ziegenhalter“ muss dabei eingetragen werden.